"Was ist der Beveridge-Plan?"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **18 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-101514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Was ist der Beveridge-Plan?»

Der Beveridge-Plan soll die soziale Sicherheit des ganzen britischen Volkes gewährleisten, das heißt ein existenzsicheres Einkommen und die nötigen Zulagen in allen Notfällen und für besondere Umstände des Lebens: bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Unfall, für das Alter, den Tod, die Heirat, die Mutterschaft, bei Trennung und Scheidung, Witwenschaft usw. Wer wissen will, wie diese Dinge bis jetzt geregelt waren und wie sie auf Grund des Planes in Zukunft geregelt werden sollen, der muß die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein herausgegebene zusammenfassende und erläuternde Schrift «Was ist der Beveridge-Plan?» lesen. Sie zählt 195 Seiten und kann in Buchhandlungen, Kiosken sowie direkt beim Hauenstein-Verlag in Olten zum Preise von nur Fr. 2.80 bezogen werden. Die Schrift ist leicht verständlich und auf einen schweizerischen Leserkreis zugeschnitten. Sie berücksichtigt nicht nur den eigentlichen Beveridge-Plan, sondern auch die verschiedenen Anhänge, so vor allem die Denkschrift des Sachverständigen der Regierung. Sie gibt einen Überblick der im Februar abgehaltenen Parlamentsdebatten und der unterbreiteten und angenommenen Beschlüsse; ferner macht sie im Interesse des besseren Verständnisses Angaben über die früheren und jetzigen einschlägigen Gesetze. Ein besonderer Abschnitt über Preise und Löhne ermöglicht den Vergleich in monetärer Hinsicht.

Mustermesse 1943

Vom 1. bis 11. Mai dieses Jahres wird in Basel die 27. Schweizer Mustermesse stattfinden. Größer noch an Umfang und vielgestaltiger noch in Aufbau und Gliederung als die beiden letzten Veranstaltungen, dürfte sie die ihr gestellte Aufgabe restlos erfüllen. Sie wird zu zeigen haben, wie Industrie und Gewerbe des Landes durch elastische Anpassung und Umstellung auf völlig veränderte Verhältnisse auch im vierten Kriegsjahre die Schwierigkeiten der Mangelwirtschaft zu überwinden suchen. Daher wird sie nicht nur im Dienste der Aufklärung, der Belehrung und der Erziehung unseres Volkes stehen, sondern sie wird auch als der bereits schon in die Zukunft weisende Markt der Schweizer Qualitätsware den Willen und die Bereitschaft unserer Wirtschaft zum Ausdruck bringen, in einer kommenden Nachkriegs- und Friedenszeit sich am Wiederaufbau aktiv zu beteiligen. An die Geschäftswelt und an das ganze werktätige Volk richten wir die Einladung zum Besuche dieser seit der denkwürdigen Landesausstellung 1939 wohl größten Kundgebung unseres nationalen Wirtschaftslebens.

SCHWEIZER MUSTERMESSE

Der Präsident: Dr. h. c. E. Müry-Dietschy

Der Direktor: Prof. Dr. Th. Brogle

RECHTSFRAGEN

Baugenossenschaften, Mieterschutz und Preiskontrolle

Die Kostenberechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgung
(Schluß)

Am 19. August 1942 wurde von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die Verfügung 632 A./42 über Heizungs- und Warmwasserkosten erlassen. Schon vor dem Erlaß dieser Verfügung haben sowohl die Eidgenössische Preiskontrollstelle als auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich mit der Materie befaßt. Durch den Erlaß der grundlegenden Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939 wurde unter anderem untersagt, die Miet- und Pachtzinse sowie Tarife jeder Art über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne behördliche Genehmigung zu erhöhen. Bekanntlich ist aber die Erhöhung der Mietzinse schon seit dem Jahre 1936, das heißt nach der Frankenabwertung, ohne behördliche Bewilligung verboten.

Schwierigkeiten bieten nun alle jene Fälle, wo die Kosten für die Heizung und die Abgabe des warmen Wassers im Mietpreis pauschal inbegriffen sind, denn bekanntlich brachte schon die Abwertung im Jahre 1936 bei den Brennstoffen eine spürbare Verteuerung. Im Jahre 1937 hätte daher die Eidgenössische Preiskontrollstelle die Hauseigentümer generell ermächtigt, die Kosten für die Heizung und die Warmwasserabgabe maximal im Umfange der effektiven Verteuerung der Brennstoffe zu erhöhen. Durch Erlaß der Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 wurde nun aber diejenige vom 27. September 1936 wieder aufgehoben. Dies bedingte auch die Aufhebung aller auf Grund der Verfügung 1 vom 27. September 1936 erteilten Bewilligungen, somit auch die generelle Genehmigung für die Abwälzung der effektiven Verteuerung der Brennstoffe.

Nachdem durch die neue Verfügung 1 vom 2. September 1939 für die Behandlung der Mietzinse die Kantone zuständig erklärt wurden, hat nun die Regierung des Kantons Zürich am 15. März 1940 verfügt, daß die durch die Verteuerung der Heizkosten